

# Was kostet der falsche Pfiff?

Hätte Fortuna Düsseldorf Dr. Jochen Drees im Jahr 2013 verklagen können? Kann ein Schiedsrichter ins Gefängnis kommen, wenn er bei Gewitter ein Spiel nicht rechtzeitig unterbricht? Und welche Anwendungsprobleme bergen die neuen Fußball-Regeln? Diese und weitere Fragen standen bei der Spezial-Vorlesung „Der Schiedsrichter im Sportrecht“ an der Universität Köln im Mittelpunkt. SRZ-Reporter Tobias Altehenger hat die Veranstaltung besucht.



*In ungewohnter Situation: Bundesliga-Schiedsrichter Sascha Stegemann referierte im Hörsaal der Uni Köln über Strafrecht.*

Die Nachspielzeit ist unter Schiedsrichtern nicht unbedingt der beliebteste Abschnitt im Spiel. Erstens, und ganz praktisch gedacht, sind es „unbezahlte Überstunden“. Zweitens kommt es – jedenfalls lehnen das die zahlreichen Gespräche an Schiedsrichter-Stammtischen – in der Nachspielzeit besonders häufig zu Situationen, in denen das Spiel noch kippt: Aus einem bis zu diesem Zeitpunkt fehlerlosen

Unparteiischen wird in solchen Fällen schnell der Buhmann.

Deswegen versuchen zumindest Amateur-Schiedsrichter, die Nachspielzeit so knapp wie möglich zu gestalten, und sei es nur, um sich in den Wintermonaten von ihren frierenden Assistenten keine eisigen Blicke zuzuziehen.

Bei der Vorlesung „Der Schiedsrichter im Sportrecht“ war das

jedoch anders. Ohne erboste Blicke, dafür mit auch zu später Stunde noch wachem Interesse, nahmen die rund 80 Zuhörer die immerhin 45-minütige „Nachspielzeit“ der Veranstaltung in Kauf. Anders als in „normalen“ Uni-Vorlesungen, in denen nach rund der Hälfte der Zeit (also dann, wenn die Anwesenheitsliste einmal durch den Hörsaal gewandert ist) ein oft ungeniertes Stühlerücken einsetzt, blieben an diesem Abend

alle Zuhörer bis zum Ende auf ihren Plätzen.

## *Viele Schiedsrichter im Plenum*

Das Publikum war dabei bunt gemischt. Ein paar Normalo-Studenten, einige Klischee-Juristen in Sakko und Hemd und jede Menge Schiedsrichter – quer durch alle Alters- und

Leistungsklassen. Von der Kreisliga über die Regionalliga bis zur 2. Frauen-Bundesliga: Das Interesse war groß. Auch Vertreter der Sportgerichte des Fußballkreises Köln und der Kreisvorsitzende höchstpersönlich hatten sich ins Plenum gemischt. Sie wollten ebenfalls wissen, wie der Schiedsrichter mit dem „normalen“ Recht in Kontakt kommen kann - und in welchen Fällen ihm sogar eine Verurteilung drohen könnte.

Der Mann, der sich vorgenommen hatte, diese Fragen zwar nicht ein für alle Mal zu klären (wie das bei juristischen Überlegungen nur allzu oft in der Natur der Sache liegt), ihnen aber zumindest deutlich näher zu kommen, ist sowohl in der Rechtswissenschaft als auch im Fußball zu Hause: Dr. Jan F. Orth hat den Vorsitz einer Großen Strafkammer am Landgericht in Köln und sitzt außerdem im DFB-Bundesgericht. In seinen Sportrechts-Vorlesungen an der Kölner Uni waren bereits die Eisschnellläuferin Claudia Pechstein und DFB-Vizepräsident Dr. Rainer Koch zu Gast.

## Zivilrecht, Strafrecht, Regeländerungen

Beim „Schiedsrichter-Special“ hatte Orth nun Sascha Stegemann und Alex Feuerherdt zu Gast.



Im bunt gemischten Plenum saßen Schiedsrichter, Funktionäre, Juristen und Fußball-Interessierte.

Stegemann, seit 2014 Bundesliga-Referee und selbst studierter Jurist, übernahm den Part der strafrechtlichen Haftung des Schiedsrichters, während sich Feuerherdt, Mitglied des einzigen deutschen Schiedsrichter-Podcasts „Collinas Erben“ (siehe SRZ Nr. 6/2014), einigen der zentralen Änderungen im neuen Regelwerk annahm. Zunächst jedoch sollte es in der Vorlesung um die Frage gehen, ob ein Schiedsrichter

zivilrechtlich belangt werden kann. Hierbei stellte sich so manch einer im Hörsaal - mitunter vermutlich ein bisschen beschämt und daher nur innerlich - die Frage: Was ist eigentlich Zivilrecht?

## Dr. Drees muss nicht zahlen

So war es denn ein Gutes, dass der Sportrechtler Orth auch

an die Nicht-Juristen im Saal dachte und vor seinem Vortrag zunächst einmal den Unterschied zwischen Strafrecht und Zivilrecht erklärte: „Zivilrecht regelt - stark vereinfacht gesagt - alle Streitigkeiten unter Privatpersonen, Gesellschaften und Vereinen. In diesem Zweig der Rechtswissenschaft geht es nicht um Gefängnisstrafen, sondern zum Beispiel um Schadenersatz.“

## Fall 1: Die Causa Drees

Der Fall: Am 34. Bundesliga-Spieltag entschied Dr. Jochen Drees nach Rücksprache mit seinem Assistenten Benjamin Brand, ein Tor von Borussia Dortmund zurückzunehmen. Dadurch rettete sich Hoffenheim 2013 in die Relegation und Fortuna Düsseldorf stieg ab. Die Entscheidung war richtig. Doch was wäre, wenn sie es nicht gewesen wäre?

Hätte Fortuna Düsseldorf von Jochen Drees Schadenersatz verlangen können?

### NEIN!

**Denn:** In den Fußball-Regeln ist ein sogenannter Haftungsausschluss festgelegt. Dieser stellt unter anderem fest, dass ein Schiedsrichter nicht für Schäden von Vereinen haftet, die aus einer „normalen“ Spielleitung entstehen können.

**Wichtig:** Das gilt nur für sogenannte unbewusste Fehlentscheidungen. Wer absichtlich eine Fehlentscheidung trifft, kann natürlich durchaus zur Kasse gebeten werden.



Auch wenn ihre Entscheidung damals falsch gewesen wäre, hätten Dr. Jochen Drees und sein Assistent Benjamin Brand nicht persönlich haften müssen.

Am Beispiel des letzten Spieltags der Saison 2012/2013 (siehe Fall 1) erläuterte Orth im Anschluss ausführlich, welche rechtlichen Grundlagen eine mögliche Schadenersatzforderung gegen Jochen Drees hätte haben können – so zum Beispiel die Tatsache, dass sowohl Vereine als auch Schiedsrichter – wenngleich teilweise über Umwege – Mitglied derselben Vereinigung (nämlich des DFB) sind.

Orth stellte dabei vor allem die Frage in den Mittelpunkt, wie eigentlich das Rechtsverhältnis zwischen dem DFB und seinen Schiedsrichtern auszulegen ist. Aus dieser Hauptfrage, die unter vielen Juristen nach wie vor umstritten ist, ergaben sich im Folgenden weitere Fragen, die Orth an das Plenum richtete und die sowohl als Denkanstöße, aber auch ganz konkret bei der Prüfung des Beispielfalls helfen sollten.

Diese Fragen lauteten zum Beispiel: „Ist die Ansetzung zu einem Spiel ein rechtlicher Auftrag? Gibt es zwischen dem DFB und seinen Schiedsrichtern möglicherweise sogar eine Art ‚Arbeitsvertrag‘? Bräuchte man deshalb eigentlich einen Schiedsrichter-Betriebsrat oder könnte ein Schiedsrichter im Sinne des Rechts auf Arbeit Ansetzungen einfordern?“

**„Sie können auf dem Platz entscheiden, was Sie wollen. Ihnen kann keiner ans Portemonnaie.“**  
(Jan F. Orth)

Nach einer Dreiviertelstunde juristischer Diskussion („Gilt hier § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB oder gar § 619a BGB?“) stand jedoch in der Causa Drees ein Urteil fest, das auch jenen Schiedsrichtern im Publikum gefiel, die sich zwischenzeitlich an typisch juristischen Abkürzungen wie „VSzGDr“ (Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter) ein



**Für den nicht-juristischen Part des Abends sorgte Alex Feuerherdt von „Collinas Erben“.**

wenig die Zähne ausgebissen hatten: Wenn ein Schiedsrichter eine Fehlentscheidung trifft, so kann er dafür nicht haftbar gemacht werden, da dies durch einen Vermerk in Regel 5 ausgeschlossen ist.

Hier heißt es: „Ein Schiedsrichter haftet nicht für [...] Schäden von Einzelpersonen, Klubs, Unternehmen, Verbänden oder sonstigen Stellen, die auf eine Entscheidung [...] zur Leitung einer Partie zurückzuführen sind oder sein könnten.“ Gute Nachrichten also für Jochen Drees – auch wenn es sich natürlich nur um einen theoretischen Fall handelte.

Was für Bundesliga-Schiedsrichter gilt, gilt auf den Amateurplätzen natürlich erst recht. Der falsche Pfiff kostet in diesen Fällen also zwar die üblichen Schmährufe der „Mecker-Opas“ am Spielfeldrand, aber immerhin kein Geld.

### **Strafrecht mit Stegemann**

Anders sah es dann allerdings bei der Frage aus, ob ein Schiedsrichter strafrechtlich (also vom Staat) belangt werden kann. Sascha Stegemann, der erkennbare Freude daran hatte, über ein juristisches Thema zu referieren („Sonst geht es meistens darum, wie man Bundesliga-Schiedsrichter wird...“) befasste sich mit

unterbricht nicht rechtzeitig, ein Blitz schlägt ein, ein Spieler stirbt. Die zu klärende Frage: Hat sich der Schiedsrichter strafbar gemacht?

Auch hier wurde streng juristisch vorgegangen und – gemeinsam mit dem Plenum, das der Bundesliga-Referee immer wieder einbezog – Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld des Schiedsrichters geprüft. Im zweiten Fall des Abends stand am Ende allerdings ein für viele überraschendes Ergebnis: Da der Vermerk in Regel 5, der eine zivilrechtliche Haftung ausschließt und die Schiedsrichter vor Schadenersatzforderungen schützt, im Strafrecht per Gesetz keine Rolle spielen darf, kann sich der Unparteiische durchaus strafbar machen, wenn er ein Spiel bei Gewitter nicht rechtzeitig unterbricht und dadurch jemand

## Fall 2: Tod durch Blitzschlag

Der Fall: Bei einem Gewitter unterbricht der Schiedsrichter das laufende Spiel nicht, obwohl sowohl Spieler als auch Trainer mehrfach bei ihm nachfragen. Schließlich wird ein Spieler vom Blitz getroffen und stirbt. Hat sich der Schiedsrichter strafbar gemacht?

**JA!**

**Denn:** Der Schiedsrichter hat seine Sorgfaltspflicht verletzt. Das eigene Risiko der Spieler, in das sie einwilligen, wenn sie

am Spielbetrieb teilnehmen, gilt nur für „sporttypische Verletzungen“, nicht für einen Blitzschlag. Der Haftungsausschluss ist in diesem Fall unwirksam.

**Aber:** Der Unparteiische hat in diesem Beispiel auch alles falsch gemacht, was er falsch machen konnte. Jan F. Orth: „Für eine strafrechtliche Haftung muss es schon wirklich ‚dicke kommen‘ und der amtierende Schiedsrichter ganz elementare Pflichten vernachlässigen.“



**Zieht ein Gewitter auf, dann muss der Schiedsrichter diese Gefahr ernst nehmen.**



zu Schaden kommt. Strafrahmen: bis zu fünf Jahre Haft oder Geldstrafe.

## Finale mit „Collinas Erben“

Den Schlusspunkt unter die Veranstaltung setzte dann Alex Feuerherdt, der sich - als einziger Nichtjurist unter den Vortragenden - intensiv mit drei zentralen Änderungen im Regelwerk auseinandersetzte. Zunächst befasste er sich mit dem Eingriff von Auswechselspielern oder Team-Offiziellen ins Spiel, dann mit der vermeintlichen Abschaffung der sogenannten Dreifachbestrafung und schließlich mit der Neuregelung der Vorteil-Bestimmung. In diesem dritten Part der Veranstaltung war zu spüren, wie sich vor allem die Schiedsrichter im Plenum - zuvor zwar durchaus interessiert, durch die vielen Fachtermini und Paragraphen aber womöglich auch etwas eingeschüchtert - in ihren Stühlen aufrichteten und fachkundig mitdiskutierten.

Doch auch für die Jura-Studenten (zumindest für diejenigen, die sich für Fußball interessieren) war dieser Teil spannend, denn Feuerherdt schaffte es, allgemeinverständlich mit einigen Missverständnissen aufzuräumen.

Insgesamt war das Schiedsrichter-Special der Sportrechts-Vorlesung an der Universität Köln damit eine Veranstaltung, die für jeden im Publikum neue Erkenntnisse bereithielt. Für die Schiedsrichter erwachsen diese Erkenntnisse aus der intensiven Beschäftigung mit der Rechtslage, für die Juristen durch den Austausch mit den Schiedsrichtern und das bessere Verständnis der modifizierten Fußball-Regeln.

Und auch wenn Orth, Stegemann und Feuerherdt insgesamt um eine Dreiviertelstunde überzogen - das alte Gesetz von der Nachspielzeit als „Tod des Schiedsrichters“ war zumindest an diesem Abend im besten juristischen Sinn unwirksam.

## Interview

# „Man wird häufiger fragen, ob der Schiedsrichter die Regeln eingehalten hat“

Dr. Jan F. Orth (Jahrgang 1974) war viele Jahre selbst Schiedsrichter. Nach langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Fußball-Verband Mittelrhein wurde er 2010 Beisitzer im DFB-Bundesgericht. Seit 2015 ist er zudem Beisitzer im Schiedsgericht der Deutschen Eishockey Liga. Er gilt als einer der profiliertesten deutschen Sportrechtler.

*Herr Orth, was hat Sie bewogen, sich juristisch mit dem Schiedsrichter auseinanderzusetzen?*

**Jan F. Orth:** Früher stand die Schiedsrichterei im absoluten Zentrum meines Interesses. Nachdem sich der Fokus zu Jura verschoben hat, habe ich festgestellt, dass bezogen auf den Schiedsrichter und seine Tätigkeit viele Fragen noch nicht ausreichend besprochen worden sind. Die Antworten auf diese Fragen sind von praktischer Relevanz und juristisch zum Teil sehr anspruchsvoll. Ich finde, das ist eine faszinierende Kombination.

*Wie sieht diese praktische Relevanz aus? Inwiefern können Schiedsrichter davon profitieren, wenn sie sich mit den in der Vorlesung diskutierten Fragen auseinandersetzen?*

**Orth:** Die meines Erachtens gesicherte Feststellung, dass keinem Schiedsrichter - egal in welcher Klasse - aufgrund einer unbewussten Fehlentscheidung Schadenersatzansprüche drohen, ist ausgesprochen beruhigend und stützt die Position der Kollegen auf dem Platz. Man kann deutlich entspannter auftreten, wenn klar ist, dass das Hobby nicht zu einem Griff ins eigene

Portemonnaie führen kann. Neben der Unangreifbarkeit von Tatsachen-Entscheidungen ist dies ein wesentliches Element der schiedsrichterlichen Macht, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Im Übrigen trägt abgesichertes theoretisches Wissen über alle Bereiche des Hobbys immer dazu bei, dass man noch selbstsicherer agieren kann.

wie ich ihn mir wünsche. Das kann sogar gefährlich werden.

*Heißt das, dass es in Zukunft häufiger Fälle geben wird, in denen Schiedsrichter vor Gericht stehen?*

**Orth:** Ich glaube, dass in allen Lebensbereichen und insbesondere auch im Sport die



**Jan F. Orth kennt sich sowohl bei den Schiedsrichtern als auch im Sportrecht bestens aus.**

*Sehen Sie es auch in der Verantwortung der Verbände, Schiedsrichter über diese Dinge aufzuklären? Oder sollten sich die Unparteiischen selbst informieren?*

**Orth:** Ich denke, dass es rechtliche Handlungspflichten gibt, die über den unmittelbaren Anforderungen der Verbände stehen können. Ich stelle außerdem fest, dass viele aus dem jüngsten Schiedsrichter-Nachwuchs sehr ambitioniert sind und aufgrund des Wunsches, möglichst schnell und weit nach oben zu kommen, möglicherweise zu häufig allzu bereitwillig verbandliche Wünsche erfüllen. Das ist nicht der autonome und selbstbewusste Nachwuchs-Schiedsrichter,

Anforderungen an die Beteiligten, was Compliance, also das Befolgen von Regeln, angeht, gestiegen sind. Man wird viel häufiger fragen, ob auch der Schiedsrichter alle Bestimmungen eingehalten hat, die sein Amt und seine Aufgaben definieren. Dies wird das Hobby nicht einfacher machen, aber nicht zwangsläufig dazu führen, dass Schiedsrichter-Kollegen nun häufiger vor Gericht stehen: Für eine strafrechtliche Haftung müsste es - auch das haben wir gezeigt - schon wirklich „dicke kommen“ und der amtierende Schiedsrichter ganz elementare Pflichten vernachlässigen.